

Amnestie für türkische Militärdienstpflichtige.

Auf Grund des aus Anlaß der Wiedergenesung Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans erlassenen Amnestiegesetzes vom 15./28. Juni 1915 wird allen Unteroffizieren, Mannschaften und Zivilpersonen, die sich wegen der im Gesetze vom 24. Juli/6. August 1914 (Nachhang zum Militärstrafgesetz) bezeichneten Delikte zu verantworten haben oder bereits verurteilt worden sind, Straffreiheit gewährt.

Alle diejenigen, welche sich verborgen halten, geflüchtet sind oder dem Einberufungsbefehl, bezw. der Aufforderung, sich zu melden, bisher nicht Folge geleistet haben, werden dieser Amnestie nur dann teilhaftig, wenn sie binnen dreißig Tagen vom Datum der Bekanntmachung dieses Gesetzes persönlich erscheinen und sich unterwerfen.

Es ergeht daher an alle im Amtssprengel des kaiserlich ottomanischen Generalkonsulats in Wien sich aufhaltenden ottomanischen Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes, die in der Zeit vom 13. März 1869 bis inklusive 13. März 1895 geboren sind und bisher dem Einberufungsbefehl, bezw. ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, die Aufforderung, bis längstens 28. August 1915 in der Generalkonsulatskanzlei, 4. Bezirk, Karlsplatz (während der Dienststunden von 10 bis 2 Uhr) persönlich zu erscheinen, um sich zum Militärdienst zu melden.